

Der Kirchenvorstand hat für den Liemer Friedhof eine Ergänzung der Satzung und eine neue Gebührenordnung beschlossen.

Sie tritt am 3. April 2023 in Kraft.

Sie wurde von der Lippischen Landeskirche
und der Bezirksregierung genehmigt.

Eine neue pflegefreie Grabart ist das **Urnen-Rasen-Gemeinschaftsgrab**.

Friedhofsgebührensatzung

in der Neufassung vom 21. Februar 2023
für den Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme

(erlassen gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in Verbindung mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VO) und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung)

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme hat am 21. Februar 2023 gemäß Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in Verbindung mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VO) und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührentarif

Siehe rechts

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Friedhofsträgerin: Schaukasten auf dem Friedhofsgelände und Schaukasten vor dem Gemeindehaus (In der Ecke 10) für die Dauer von einer Woche.
Am ersten Tag des Aushangs wird in der Lippischen Landes-Zeitung oder im Internet auf der Homepage der ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme (www.kirchenecke.de) auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro, Pfarramt Lemgo-Lieme, In der Ecke, 10.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 3. Juni 2020 außer Kraft.

Lemgo-Lieme, den 21. Februar 2023
Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme

Ergänzung der Friedhofssatzung für die Gebührenordnung 2023

§ 7b Urnen-Rasen-Gemeinschaftsgräber

- (1) Die Rasengräber für Urnen-Bestattungen sind in einem alten Gräberfeld angelegt, wo die Kantensteine im Boden verblieben sind. In der Mitte wurde eine Marmorsäule aufgestellt.
- (2) Die Rasengräber für Urnen-Bestattungen werden als Doppel-Grabstätten angeboten.
Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Grabstätten sind in Dreiecksform angelegt und haben einen Quadratmeter Grundfläche.
- (4) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
Es findet keine individuelle Grabgestaltung statt. Im Sockel der Marmorsäule ist eine Vase eingelassen, die für Blumensträuße oder im Winter ein Gesteck benutzt werden kann.
- (5) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (6) Jedes Rasengrab muss innerhalb eines halben Jahres mit einem Namensschild (mindestens Vor- und Nachname) aus Metall gekennzeichnet werden, das auf einer an der Marmorsäule ausschließlich dafür befestigten Steinplatte angebracht werden darf. Die Beschaffung, die Kosten und die Beschriftung der Namensplatte übernimmt der Nutzungsberechtigte. Sollte die Platte nicht vom Nutzungsberechtigten angebracht werden, wird der Friedhofsträger ersatzweise eine entsprechende Platte kostenpflichtig anbringen lassen.
Andere Formen von Grabmalen (z.B. Grabstein oder Holzkreuz) sind nicht zulässig.
- (7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 7a Rasengräber

- (1) Die Rasengräber für Erdbestattungen werden als Einzelreihengrabstätten angelegt.
Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Rasengräber für Urnenbestattungen werden als Einzel- oder Doppelreihengrabstätten angelegt.
Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Grabstätten sind mit folgenden Maßen angelegt:
 - a. Erdbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m,
 - b. Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m.
- (4) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (5) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (6) Jedes Rasengrab wird mit einer liegenden Grabplatte mit Beschriftung (Namensplatte) in der Größe 50 x 50 cm gekennzeichnet. Die Platten werden ausschließlich vom Friedhofsträger verlegt. Die Namensplatte enthält Vor und Nachnamen des/der Verstorbenen, sowie das Geburts- und das Sterbedatum. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Rasengräber mit einem Rasenmäher möglich ist. Es liegt in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten, die Namenstafel von Rasenüberwucherung freizuhalten.
Andere Formen von Grabmalen (z.B. Grabstein oder Holzkreuz) sind nicht zulässig.
Eine Erneuerung der Farbe der vertieften Schriftzeichen auf der Platte bei Verwitterung der Inschrift wird - sofern gewünscht - von den Nutzungsberechtigten veranlasst und getragen.
Die Zweitbeschriftung der Platten bei Doppelgräbern wird vom Friedhofsträger nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.